

**Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und
Diplomrechtspfleger Österreichs - VDRÖ**Marxergasse 1a/1510
A-1030 WienZVR: 842852272
www.vdroe.at

Wien, am 29. November 2016

Sachbearbeiter:
ADir. Wilhelm Birnbauer
ADir. RegRat Erich EnglAn die
Präsidentin des Nationalrates
per email: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die VDRÖ nimmt zu einem Deregulierungsgesetz 2017 wie folgt Stellung:

zu Artikel 6, § 9a GmbHG:

Grundsätzlich ist das ehrgeizige Ziel der Bundesregierung, die Verwaltung zu vereinfachen oder in anderen Worten zur Entbürokratisierung beizutragen, zu begrüßen. Dazu ist vorweg zu sagen, dass die Gründung einer Gesellschaft nur *ein Schritt* im Leben eines Unternehmens ist. Wesentlich effektiver wäre es, Unternehmer von manchen Dauerlasten zu befreien. Hier wäre es notwendig, bestehende Normen auf ihre rechtspolitische Notwendigkeit zu untersuchen. Es sollte auch bedacht werden, dass die GmbH nicht die optimale Rechtsform für jedes neu gegründete Unternehmen ist. Eine GmbH ist – unabhängig ihrer Größe – zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet (§§ 189 ff UGB). Einzelunternehmen und Personengesellschaften nach dem UGB, welche die Umsatzgrenze des § 189 Abs 1 Z 3 UGB nie erreichen, finden mit einer Einnahmen/Ausgaben-Rechnung (§ 3 Abs 5 EStG) das Auslangen. Für die Gründung eines nicht besonders risikoträchtigen Unternehmens ist die GmbH oft nicht die geeignete Rechtsform.

Bei der „vereinfachten Gründung“ einer GmbH ohne die rechtliche Beratung durch eine/n Notar/in kann die Firmenbuchgerichte ein höherer Aufwand durch Parteilvorschprachen, telefonischen Anfragen und Verbesserungsaufträgen nach § 17 Abs 1 FBG treffen. Dass Unternehmer eine höhere Professionalität haben (OGH 16.03.2011, 6 Ob 67/10m mN) trifft in vielen Fällen zu, sollte aber nicht als Grundregel herangezogen werden. Die Praxiserfahrung der Firmenbuchgerichte zeigt zweifelsfrei, dass in den Fällen in denen keine rechtsfreundliche Beratung/Vertretung erfolgt, wie etwa bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften nach dem UGB, ein erhöhter Aufwand der Firmenbuchgerichte besteht. In vielen Vorschprachen oder telefonischen Anfragen wird nach Mustern gefragt. Die gewünschten Firmenwortlaute entsprechen oft nicht den gesetzlichen Vorschriften. Auch ist vielen Gründern der Unterschied zwischen den Begriffen „Sitz“ und „für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift“ nicht bekannt oder verständlich. Ob es am gleichen Ort oder in der gleichen Gemeinde vielleicht ein Unternehmen gibt, welches sich vom neu gegründeten iSd § 29 Abs 1 UGB nicht deutlich unterscheidet, kann ohne entsprechenden elektronischen Zugang nicht privat abgefragt werden. Vielen wird die Bestimmung auch nicht bekannt sein.

Die seit 01.07.2013 bestehende Möglichkeit, eine GmbH kostengünstig iSd § 5 Abs 8 NTG zu gründen, wird – wie die Praxis zeigt – praktisch nicht genutzt. Ob die „vereinfachte Gründung iSd § 9a GmbHG im Hinblick auf die Kosten der technischen Umsetzung den erwarteten Nutzen bringt, wird sich zeigen.

zu Artikel 8, TP 10 Anm. 15b Gerichtsgebührengesetz

Die Vorschreibung der Gerichtsgebühren erfolgt üblicherweise unmittelbar nach der Eintragung. Folgt man den Ausführungen im Entwurf so würde sich bei neuer Rechtslage der Ablauf wie folgt darstellen:

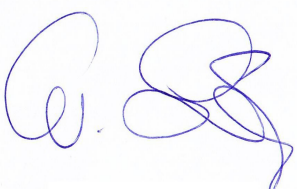
- 1.) Antrag auf Eintragung mit dem Hinweis im Antrag, dass die Gebührenbefreiung nach dem NeuFög in Anspruch genommen wird.
- 2.) Eine - hoffentlich – rasche Erledigung durch das Gericht samt Abfertigung des Eintragungsbeschlusses.
- 3.) Akt - durch die Kostenbeamtin - auf Kalender zur Überwachung des Einlangens des amtlichen Vordrucks.
- 4.) Vorlage des amtlichen Vordrucks – Akt ablegen oder

5.) Keine Vorlage des amtlichen Vordrucks – Vorschreibung der Gebühren mit einer doch erheblichen Verspätung.

Abgesehen von der zeitlichen Verzögerung entsteht jedenfalls ein Mehraufwand für die Geschäftsabteilung. Überdies besteht bei der Nachreichung von Unterlagen und Nichtanführung der Firmenbuchnummer allenfalls auch ein Problem der Zuordnung des amtlichen Vordrucks zum richtigen Firmenbuchakt. Mit der beabsichtigten Neuregelung ist für jenen Personenkreis nichts gewonnen, der sich davor nicht informiert. Wenn die Bestimmungen des NeuFöG nicht bekannt sind, wird in der Regel die Inanspruchnahme gar nicht geltend gemacht und kann der amtliche Vordruck auch nicht – in für die Gebühren wirksamer Form - nachgereicht werden. Wenn jedoch die Gebührenbefreiung nach dem NeuFöG in der Eingabe in Anspruch genommen wird, so ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme bekannt sind. In diesem Fall ist es wohl auch zumutbar, den amtlichen Vordruck gemeinsam mit dem Antrag zu übermitteln.

Die beabsichtigte Änderung erscheint daher entbehrlich. Vielmehr wäre auf die Interessensvertretungen dahin einzuwirken, ihre „künftigen Mitglieder“ intensiv und umfassend auch hinsichtlich der Notwendigkeit von Einhaltung von Fristen zu belehren und am amtlichen Vordruck entsprechende Hinweise anzubringen. Es wird von den Firmenbuchgerichten immer wieder eine rasche Erledigungen gefordert. Um den Akt (einschließlich der Gebührevorschreibung) auch rasch abschließen zu können erscheint die Möglichkeit der Nachreichung nicht im Sinne einer raschen "Gesamterledigung".

ADir. Walter Szöky
Präsident



ADir. Mag. Monika Hofbauer
Präsidialmitglied, Schriftführerin

